ÄNDERUNGEN DER REGLEMENTARISCHEN VORSORGEBESTIMMUNGEN AB 2025

Die nachfolgend aufgeführten Änderungen betreffen sowohl die versicherten Personen der geschlossenen als auch die der offenen Pensionskasse. Sie werden ab dem Jahr 2025 in Kraft treten.

Der Beitragsanteil für das Sparkonto wird verstärkt

Der Gesamtbeitrag setzt sich zusammen aus dem Zusatzbeitrag zur Finanzierung der Risiken Invalidität und Tod und dem Sparbeitrag, der dem Sparkonto der versicherten Person gutgeschrieben wird.

Die Leistungen bei Invalidität treten ein, sobald der Anspruch auf Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber bzw. der Anspruch auf Taggelder erlischt. Nach der Einführung einer längeren Entschädigungsdauer durch den Staat Wallis für sein Personal wurde die Finanzierung der Risikoleistungen neu beurteilt. Der Verwaltungsrat hat beschlossen, den Prozentsatz des Risikobeitrags von 3.0% auf 2.7% zugunsten des Sparbeitrags zu senken. Insgesamt bleiben die Beitragssätze unverändert, aber ab dem 1. Januar 2025 wird das Sparkapital für die Altersvorsorge dadurch gestärkt.

Reglementsänderungen

- Artikel 10: Ergänzung betreffend die Beitragspflicht auf AHV-pflichtigen Erwerbsausfallentschädigungen. Die Finanzierung des Langlebigkeitsrisikos wird nicht mehr dem Zusatzbeitrag zugewiesen, sondern aus dem Vermögensertrag finanziert. Senkung des Risikobeitrags (minus 0,15%) und Erhöhung des Sparbeitrags (plus 0.15%) für Versicherte und Arbeitgeber.
- Artikel 11: Sparbeiträge um +0.3% erhöht.
- Anhang 1: das maximale Sparkapital wird entsprechend erhöht. Faktoren, die zur Bestimmung der Einkaufsmöglichkeiten verwendet werden.
- Anhang 4: Entsprechende Anpassung des Kapitals, das notwendig ist, um die maximale AHV-Überbrückungsrente zu erreichen. Anpassung der Beispiele an den neuen Wert der maximalen AHV-Rente (entspricht der einfachen maximalen jährlichen AHV-Rente von 30'240).

Andere Änderungen

Die unten aufgeführten Anpassungen dienen der Präzisierung bestehender Bestimmungen, hauptsächlich im Zusammenhang mit den Änderungen des Gesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG), die parallel zu AHV 2021 in Kraft getreten sind.

Änderungen

- Artikel 12, Absatz 2: neuer Absatz, der klarstellt, dass bei einem Einkauf die bereits laufenden Altersleistungen angerechnet werden müssen.
- Artikel 13, Absatz 3: Ergänzung, die klarstellt, dass bei einer Teilpensionierung maximal 3 Kapitalbezüge möglich sind.
- Artikel 20 Absatz 3: Ergänzung, dass der Anspruch auf die Ehegattenrente auch dann erlischt, wenn der Rentenbezüger eine Rente für überlebende Konkubinatspartner aus einer Vorsorgeeinrichtung der zweiten Säule bezieht. In diesem Fall bleibt die Rente für den überlebenden Ehegatten gemäss BVG vorbehalten.
- Artikel 37, neuer Absatz 10 betreffend die Vernachlässigung der Unterhaltspflicht (mit Bezug auf Artikel 131 Absatz 1 und 290 ZGB)
- Artikel 43, Absatz 4 und 5: Ergänzungen im Zusammenhang mit dem Stimmrecht der Kasse in ihrer Eigenschaft als Aktionärin (Pflicht und Mitteilung).

Neue reglementarische Bestimmungen

Die in diesem Merkblatt enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur. Die neuen reglementarischen Bestimmungen sind auf unserer Website www.cpval.ch Rubrik CPVAL/Reglement.

Weitere Informationen ?

Ihr Sachbearbeiter bei der Kasse steht Ihnen gerne für alle Fragen im Zusammenhang mit Ihrer Vorsorgesituation zur Verfügung.

PKWAL – Dezember 2024